



1.01

**Hauptsatzung der Stadt Mannheim
vom 28.04.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat am 28.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Organe

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Mannheim sind
 1. der Gemeinderat,
 2. der Oberbürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

II. Gemeinderat

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht nach § 39 Abs. 1 der GemO einem beschließenden Ausschuss oder nach § 44 Abs. 2 der GemO dem Oberbürgermeister überträgt oder soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetz zuständig ist.
- (2) Er ist insbesondere zuständig:
 1. Für alle Personalangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister insbesondere für die
 - 1.1 Ernennung, Anstellung und Beförderung der Beamten/innen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) sowie der Dienststellen- und Eigenbetriebsleitungen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
 - 1.2 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten/innen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15 BBesO (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes).
 - 1.3 Einstellung, Eingruppierung, Abschluss von Auflösungsverträgen, Kündigung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, mit Ausnahme von befristeten Arbeitsverhältnissen.
 - 1.4 Verfahren der Mitbestimmung (§ 69) und der Mitwirkung (§ 72) nach dem Landespersonalvertretungsgesetz; in Fällen, in denen nur einzelne Beschäftigte berührt sind, ab Besoldungsgruppe A 15 BBesO/Entgeltgruppe 15 TVöD.
 2. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten;
 3. Wahl und Bestellung der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters;
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Anstandsordnungen sowie ähnlicher örtlicher Vorschriften;
 5. Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Bezirksbeirates;
 6. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 7. Benennung von städtischen Einrichtungen;
 8. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 29, 31 GemO);
 9. Übernahme freiwilliger Aufgaben;



10. Änderung des Gemeindegebiets;
11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
12. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen der Stadt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Entzug des Ehrenbürgerrechts;
13. gestrichen
14. Übertragung von Aufgaben an den Oberbürgermeister (§ 44 Abs. 2 GemO);
15. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 44 Abs. 1 GemO);
16. Verfügung über Gemeindevermögen, sofern der Wert im Einzelfall 1.500.000,00 Euro übersteigt;
17. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an solchen und die vorherige Zustimmung zu mittelbaren Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
18. Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist.
19. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall 1.500.000,00 Euro übersteigen.
20. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen; Erlass von Betriebssatzungen nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz).
21. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarife), soweit der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Festsetzung von Tarifen im Einzelfall nicht beschließenden Ausschüssen oder gemäß § 19 dem Oberbürgermeister übertragen hat.
22. a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit der Anspruch über 300.000,00 Euro liegt.
b) Niederschlagung von Ansprüchen, soweit der Anspruch über 500.000,00 Euro liegt.
c) Führung von Rechtsstreiten, soweit der Streitwert über 1.000.000,00 Euro liegt bzw. soweit die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist.
d) Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses über 300.000,00 Euro liegt.
Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann, und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag.
23. Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit;
24. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
25. Abschluss von Verträgen, die die Bestellung von Sanierungs- oder Entwicklungsträgern zum Gegenstand haben.

(3) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.

Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Mannheim steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.



III. Ausschüsse

§ 3

Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Hauptausschuss
 2. Ausschuss für Bürgerdienste, Immobilienmanagement, Sicherheit und Ordnung
 3. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales
 4. Kulturausschuss
 5. Ausschuss für Bildung und Gesundheit
 6. Ausschuss für Sport und Freizeit
 7. Ausschuss für Umwelt und Technik
 8. Betriebsausschuss Technische Betriebe
 9. Jugendhilfeausschuss
 10. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bestehen aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mannheim. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 6 Mitgliedern und 3 beratenden Sachverständigen.
- (3) Die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit von Betriebsausschüssen ergibt sich, soweit die Hauptsatzung hierzu keine Regelung beinhaltet, aus den einzelnen Betriebssatzungen in Verbindung mit dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) und entsprechenden Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In die beschließenden Ausschüsse - einschließlich der Betriebsausschüsse - können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, der ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann.
- (2) Die Ausschussbeschlüsse sind sofort vollziehbar, außer wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer von 3 Tagen verlangt. In diesem Falle kann ein Viertel der Ausschussmitglieder die Aufhebung oder Änderung des Ausschussbeschlusses durch den Gemeinderat innerhalb der Frist von 3 Tagen beantragen. Die Vollziehung des Ausschussbeschlusses bleibt dann bis zur Entscheidung des Gemeinderats ausgesetzt.
- (3) Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat entweder selbst erledigen oder einem der Ausschüsse zur Erledigung übertragen.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallende Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.



(6) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 - 38 GemO entsprechend. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne eine Vorberatung.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Innerhalb ihres Aufgabenbereiches nach §§ 6 - 15 sind die beschließenden Ausschüsse allgemein zuständig:

1. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, grundsätzlich bei Beträgen von über 250.000,00 Euro im Einzelfall; besondere Regelungen für einzelne Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.
2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 200.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 6

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgabenbereiche:
 1. Angelegenheiten des Finanzwesens;
 2. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
 3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Organisations- und Rechtswesens;
 4. Repräsentationsangelegenheiten;
 5. Städtepartnerschaften;
 6. Allgemeine Angelegenheiten der Wahlen, des Pressewesens und des Stadtmarketings;
 7. Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.
- (3) Er ist weiter zuständig für alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters fallen, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) insbesondere für die
 1. Ernennung, Anstellung und Beförderung der Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) (mit Ausnahme der Beamten/innen im Vorbereitungsdienst) und Besoldungsgruppe A 14 BBesO; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
 2. Ernennung von Beamten/innen auf Lebenszeit, Ernennung beim Laufbahnwechsel, Versetzung und Abordnung von einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten/innen der in Nr. 1 genannten Besoldungsgruppen (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes). Bei Versetzung und Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist der Hauptausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der nächsten Sitzung zu informieren.
 3. Einstellung, Eingruppierung, Abschluss von Auflösungsverträgen, Kündigung durch Arbeitgeber und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 und 14 (höherer Dienst) TVöD sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht - mit Ausnahme von befristeten Arbeitsverhältnissen.
 4. Verfahren der Mitbestimmung (§ 69) und der Mitwirkung (§ 72) nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in den Fällen, in denen nur einzelne Beschäftigte berührt sind, soweit nicht nach § 2 dieser Satzung der Gemeinderat zuständig ist.
- (4) Ferner ist er insbesondere zuständig für:
 1. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte über 100.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro im Einzelfall;



2. Zustimmung zu erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.
 Als erheblich gelten grundsätzlich außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
 a) im Verwaltungshaushalt über 15.000,00 Euro,
 b) im Vermögenshaushalt über 25.000,00 Euro im Einzelfall.

Bei überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist für die Feststellung der Unerheblichkeit bzw. Erheblichkeit die folgende Tabelle maßgebend:

	Ansatz der HHSt. bis Euro	als unerheblich gelten Euro
VWH	15.000	15.000
	20.000	17.500
	25.000	22.500
VMH	25.000	25.000
VWH und VMH	37.500	30.000
	50.000	32.500
	75.000	37.500
	125.000	42.500
	250.000	50.000
	500.000	65.000
	1.000.000	70.000
	1.500.000 und höher	75.000

Bei Ansätzen, die zwischen den in der Tabelle genannten Beträgen liegen, sind die nächsthöheren Zahlen maßgebend.

3. a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit der Anspruch zwischen 125.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt.
 b) Niederschlagung von Ansprüchen, soweit der Anspruch zwischen 250.000,00 Euro und 500.000,00 Euro liegt.
 c) Führung von Rechtsstreiten, soweit der Streitwert zwischen 250.000,00 Euro und 1.000.000,00 Euro liegt.
 d) Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses zwischen 125.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt.
 Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann und / oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde lag.
4. Miet- und Leasingverträge über Hardware, Software, Büromaschinen Fahrzeuge und sonstige Gebrauchsgegenstände, sofern sie 250.000,00 Euro p.a. übersteigen;
5. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 7

Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgerdienste, Immobilienmanagement, Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Ausschuss für Bürgerdienste, Immobilienmanagement, Sicherheit und Ordnung ist zuständig für die Aufgabengebiete Bürgerdienste, Ordnungswesen, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Immobilienmanagement und Informationstechnologie.



(2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erwerb und Schenkung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000,00 Euro und bis 1.500.000,00 Euro liegt.
2. Veräußerung und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie dingliche Belastung von stadteigenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000,00 Euro und bis 1.500.000,00 Euro liegt.
3. Anordnung von Umlegungsverfahren;
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, in denen ein Miet- oder Pachtzins bzw. eine Leasingrate von mehr als 125.000,00 Euro jährlich vereinbart wird. Dies gilt auch für eine unentgeltliche bzw. ermäßigte Überlassung mit einem anzusetzenden Miet- bzw. Pachtwert von mehr als 125.000,00 Euro jährlich. Soweit hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, ist ein Beschluss des Hauptausschusses notwendig.

§ 8

Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Soziales

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten sowie für alle Angelegenheiten der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung.

§ 9

Zuständigkeit des Kulturausschusses

- (1) Der Kulturausschuss ist für alle allgemeinen kulturellen Angelegenheiten einschließlich der Begabtenförderung sowie für alle Angelegenheiten der Museen, Theater und für das Archivwesen zuständig.
- (2) Für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Kunstwerken sowie von Gegenständen wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wertes im Einzelfall ist der Kulturausschuss bei Werten von über 25.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro zuständig.
- (3) Der Kulturausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe Kunsthalle Mannheim, Nationaltheater Mannheim und Reiss-Engelhorn-Museen im Rahmen der durch die jeweiligen Betriebssatzungen übertragenen Aufgaben.

§ 10

Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung und Gesundheit

Der Bildungsausschuss ist für allgemeine Bildungsangelegenheiten und alle Aufgaben - einschließlich der Begabtenförderung - zuständig, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Mannheim ergeben. Zudem ist er für alle Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbücherei sowie für das Gesundheitswesen zuständig.

§ 11

Zuständigkeit des Ausschusses für Sport und Freizeit

Der Ausschuss für Sport und Freizeit ist für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Sport und Freizeitaktivitäten zuständig.

§ 12

Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen:
 1. Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Städtebauförderung);
 2. Wohnungsbau;
 3. Verkehrsplanung und Straßenbau;
 4. Öffentlicher Personennahverkehr;
 5. Vermessungswesen;
 6. Hochbau einschließlich der Gebäudeunterhaltung und Gebäudeinstandsetzung;



7. Natur- und Umweltschutz im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung;
8. Straßenunterhaltung und Straßenbetrieb;
9. Grünflächen- und Forstwesen;
10. Kleingartenwesen.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist - neben der Maßnahmegenehmigung - zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB/VOL, Architekten- und Ingenieurhonorare, Wettbewerbe sowie öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Verträge für Angelegenheiten des Abs. 1, über die nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren zu entscheiden ist und ab einem Wert von über 300.000,00 Euro im Einzelfall; er ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über die Aufstellung von Bebauungsplänen, für die Entscheidung über Art und Umfang der Bürgerbeteiligung, für die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 13

Zuständigkeit des Betriebsausschusses Technische Betriebe

Der Betriebsausschuss Technische Betriebe übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaft Mannheim, Stadtentwässerung Mannheim und Friedhöfe Mannheim im Rahmen der durch die jeweiligen Betriebssatzungen übertragenen Aufgaben.

§ 14

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem SGB VIII und dem LKJHG sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

Die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses ergibt sich aus dem Baugesetzbuch.

§ 16

Bildung von beratenden Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 GemO entsprechend.

§ 17

Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

IV. Gesellschaftsrechtliche Organe

§ 18

Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Mannheim gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;



- b) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
- d) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt;
- e) Auflösung der Gesellschaft;
- f) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- j) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die vom Gemeinderat in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Aufsichtsorgane von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, bindend vorzuschlagenden Mitglieder des Gemeinderats werden nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung gewählt. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, auch dritte Personen in die Aufsichtsräte bindend vorzuschlagen. An vorgenannte Beschlussfassungen des Gemeinderats nach Abs. 1 und 2 ist der Oberbürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich sodann die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung zu vollziehen hat. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gebietskörperschaften sind entsprechend § 394 Aktiengesetz gegenüber dem Gemeinderat zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Soweit in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Aufsichtsorgane der Stadt oder an denen die Stadt beteiligt ist, mindestens ein Vertreter der Verwaltung zu entsenden ist, gilt der Oberbürgermeister als entsandt. Sind weitere Vertreter der Verwaltung zu entsenden, entscheidet darüber der Gemeinderat.

V. Oberbürgermeister

§ 19

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und leitet die Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs (z. B. Bewirtschaftungskosten, Energie, Heizung) sind ohne Betragsbegrenzung, aber im Rahmen der Haushaltsansätze als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. a) Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB bzw. VOL, Architekten- und Ingenieurhonorare und Wettbewerbe im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 250.000,00 Euro im Einzelfall; im Rahmen der dem Ausschuss für Umwelt und Technik übertragenen Zuständigkeiten bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall.
- b) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten ferner die Bewilligung der im Haushaltsplan hinreichend bestimmt (einzeln, durch Fußnote oder in sonstiger Weise) ausgewiesenen Zuschussmittel soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen (z.B. Zuschussmittel im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe nach SGB VIII). Bei Globalansätzen gelten nicht durch Fußnoten oder in sonstiger Weise im Haushaltsplan hinreichend bestimmte Einzelzuschüsse bis 250.000 € als Geschäft der laufenden Verwaltung.



2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Hauptsatzung nicht erheblich sind. Bei Gewährung von Zuschüssen an Dritte gelten ferner als Geschäfte der laufenden Verwaltung Beträge bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 3. Kreditaufnahmen im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, Umschuldungen und der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte (Forward - Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Doppel-Swaps, Forward-Rate-Agreements, Forward-Darlehen, Caps, Floors, Collars und Swaptions);
 4. Öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Verträge in Vollzug gesetzlicher Aufgaben bis zum tatsächlich geschätzten oder ideellen Wert von 250.000,00 Euro; im Rahmen der dem Ausschuss für Umwelt und Technik übertragenen Zuständigkeiten bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall;
 5. Erwerb und Schenkung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu 250.000,00 Euro im Einzelfall;
 6. Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie dingliche Belastung von stadteigenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 250.000,00 Euro im Einzelfall;
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zur Höhe von 200.000,00 Euro im Einzelfall;
 8. Miet-, Pacht- und Leasingverträge („Immobilienleasing“) bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bzw. einer jährlichen Leasingrate von bis zu 125.000,00 Euro. Dies gilt auch für die unentgeltliche bzw. ermäßigte Überlassung bis zum Jahresmiet- bzw. Pachtwert von 125.000,00 Euro. Für Miet- und Leasingverträge über Hardware, Software, Büromaschinen, Fahrzeuge und sonstige Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen in Abs. 2 Nr. 1 sinngemäß.
 9. Stundung von Ansprüchen der Stadt;
 10.
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 125.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) Niederschlagung von Ansprüchen bis 250.000,00 Euro im Einzelfall;
 - c) Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 250.000,00 Euro;
 - d) Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses 125.000,00 Euro nicht übersteigt.
 11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag 5.000,00 Euro nicht übersteigt;
 12. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall.
- (3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:
1. Personalangelegenheiten der Beamten/innen und Beschäftigten, soweit nicht der Gemeinderat oder der Hauptausschuss nach § 2 oder § 6 zuständig sind oder sich die Zuständigkeit aus Rechtsvorschriften ergibt;
 2. Einstellung, Eingruppierung, Abschluss von Auflösungsverträgen, Kündigung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit des künstlerischen Personals des Nationaltheaters;
 3. Verfügung über Mittel der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Haushaltsansatzes;
 4. Mitwirkungsrechte der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnahmenG) und der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils gültigen Fassung;
 5. Entscheidungen nach dem Baugesetzbuch über
 - 5.1 Erklärung über das Nichtbestehen gesetzlicher Vorkaufsrechte
 - 5.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge (§§ 144 und 145 BauGB); auch unter Anwendung von § 153 Abs. 2 BauGB



- 5.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers (§§ 154 und § 155 BauGB);
- 5.4 Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB);
- 5.5 Besondere Vorschriften über den Entwicklungsbereich gemäß § 169 BauGB und § 7 BauGB- MaßnahmenG
- 5.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot (§§ 175 - 179 BauGB);
- 5.7 Gewährung eines Härteausgleichs (§ 181 BauGB) und
- 5.8 Aufhebung und Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 - 186 BauGB);
- 6. Entscheidung nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) über
- 6.1 Zustimmung zur Wahl der Leiter von Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und über deren Abberufung (§ 8 Abs. 4 FwG)
- 6.2 Ausschluss vom Dienst in der freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 4 FwG)
- 7. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg über
- 7.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 5 StrG)
- 7.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 7 StrG)
- 8. Festsetzung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Stimmbezirk und Wahlausschüssen bei Volksabstimmungen und Wahlen
- 9. Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- 10. Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art.
- 11. Festsetzung von Verkaufsentgelten für Druckerzeugnisse (z.B. Postkarten, Programme)

§ 20

Besondere Befugnisse des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind, er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung, gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadträten unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

VI. Beigeordnete

§ 21

Beigeordnete

- (1) Als hauptamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden vier Beigeordnete bestellt. Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis, den der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgrenzt.



(2) Der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister" ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die weiteren Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister" sind nur allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wenn der Oberbürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind; die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat.

VII. Stadtbezirke und Bezirksbeiräte

§ 22

Bildung von Bezirksbeiräten und Gemeindesekretariaten

- (1) Das Stadtgebiet Mannheim wird in 17 Stadtbezirke eingeteilt. In den äußeren Stadtbezirken Feudenheim, Friedrichsfeld, Käfertal, Neckarau, Rheinau, Sandhofen, Seckenheim, Schönau, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt sowie in den inneren Stadtbezirken Innenstadt/Jungbusch, Lindenhof, Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Neuostheim/Neuhermsheim und Schwetzingen werden Bezirksbeiräte gebildet. In den äußeren Stadtbezirken werden Gemeindesekretariate eingerichtet, denen örtliche Verwaltungsaufgaben obliegen. Die Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus den Planunterlagen über die Wahlbezirke der Stadt Mannheim.
- (2) Jedem Bezirksbeirat gehören 12 im Stadtbezirk wohnende Bürger an, die der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl entsprechend dem Abstimmungsergebnis der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im jeweiligen Stadtbezirk bis zum Ende der Legislaturperiode bestellt.
- (3) Stadträte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bezirksbeirates sein.
- (4) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Innerhalb eines Jahres sind mindestens drei Sitzungen des Bezirksbeirats durchzuführen. Für den Geschäftsgang der Bezirksbeiräte ist die Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte der Stadt Mannheim maßgebend.

§ 23

Befugnisse des Bezirksbeirats

- (1) Die Bezirksbeiräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Die Bezirksbeiräte haben ferner die Aufgabe, die örtliche Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu beraten.
- (2) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst, wird durch die Einladung zum jeweiligen Ausschuss dem Bezirksbeirat bekanntgegeben.

VIII Schlussbestimmung

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. November 1994 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.04.2011 (Amtsblatt Nr. 14 v.07.04.2011)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.10.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 02.11.2001).

Beschluss Satzung am 04.03.2002; Inkrafttreten am 15.03.2002 (Amtsblatt Nr. 8 v. 15.03.2002).

Beschluss Satzung am 11.02.2003; Inkrafttreten am 01.03.2003 (Amtsblatt Nr. 8 v. 21.02.2003).

Beschluss Satzung am 20.12.2005; Inkrafttreten am 01.01.2006 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2005).

Beschluss Satzung am 27.03.2007; Inkrafttreten am 06.04.2007 (Amtsblatt Nr. 14 v. 05.04.2007).

Beschluss Satzung am 24.07.2007; Inkrafttreten am 03.08.2007 (Amtsblatt Nr. 31 v. 02.08.2007).

Beschluss Satzung am 19.02.2008; Inkrafttreten am 01.03.2008 (Amtsblatt Nr. 9 v. 28.02.2008).

Beschluss Satzung am 24.06.2008; Inkrafttreten am 11.07.2008 (Amtsblatt Nr. 28 v. 10.07.2008).

Beschluss Satzung am 28.04.2009; Inkrafttreten am 01.07.2009 (Amtsblatt Nr. 26 v. 25.06.2009).

Beschluss Satzung am 22.03.2011; Inkrafttreten am 01.04.2011 (Amtsblatt Nr. 14 v. 07.04.2011).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.